

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Großenhain

1. **Am 26. Mai 2019** finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die Kommunalwahlen statt.

Damit werden am 26. Mai 2019 in der Stadt Großenhain gleichzeitig die **Europawahl**, die **Stadtratswahl**, die **Kreistagswahl** sowie die **Ortschaftsratswahlen** durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks (Bezeichnung)</b>	<b>Lage des Wahlraums (Bezeichnung)</b>
001	<b>Großenhain, Zentrum 1</b>	1. GS „Schubertallee“, Franz-Schubert-Allee 4
002	<b>Großenhain, Zentrum 2</b>	Begegnungsstätte der Stadt, Alleegäßchen 1 <b>- barrierefrei -</b>
003	<b>Großenhain, Nord</b>	Kindertagesstätte, Preuskerstraße 58 <b>- barrierefrei -</b>
004	<b>Kleinraschütz</b>	2. OS „Am Schacht“, Speisesaal, Am Schacht 2 <b>- barrierefrei -</b>
005	<b>Großraschütz</b>	BTZ, Haus A/Speisesaal 1. OG, Kleinraschützer Straße 14 <b>- barrierefrei, mit Hilfe -</b>
006	<b>Zscheschen</b>	Dorfgemeinschaftshaus Zscheschen, Lindenstraße 2 <b>- barrierefrei -</b>
007	<b>Naundorf 1</b>	Gymnasium, Haus 2, Hohe Straße 27 <b>- barrierefrei, mit Hilfe -</b>
008	<b>Skassa</b>	Dorfgemeinschaftshaus Skassa, Friedrich-Zürner-Straße 22
009	<b>Zschauitz</b>	Dorfgemeinschaftshaus Zschauitz, Dorfstraße 15
010	<b>Naundorf 2</b>	Gymnasium, Haus 1, Franz-Schubert-Allee 29 <b>- barrierefrei, mit Hilfe -</b>
011	<b>Mülbitz</b>	Kindertagesstätte, Chladeniusstraße 1a
012	<b>Kupferberg 1</b>	1. OS „Am Kupferberg“, Clara-Zetkin-Weg 2
013	<b>Kupferberg 2</b>	2. GS „Bobersberg“, Turnhalle, Martin-Scheumann-Str. 12 <b>- barrierefrei -</b>
014	<b>Weßnitz-Rostig</b>	ehemaliger Friseursalon Thomas, Hauptstraße 40a <b>- barrierefrei -</b>
015	<b>Folbern</b>	Dorfgemeinschaftshaus Folbern, Am Kindergarten 3
016	<b>Bauda</b>	Dorfgemeinschaftshaus Bauda, Am Kabinett 1 <b>- barrierefrei -</b>
017	<b>Colmnitz</b>	Dorfgemeinschaftshaus Colmnitz, Colmnitzer Dorfstraße 10

018	<b>Walda-Kleinthiemig</b>	Feuerwehrgerätehaus Walda, Baudaer Straße 3
019	<b>Wildenhain</b>	Kindertagesstätte Wildenhain, Neue Haupt- straße 6 - <b>barrierefrei</b> -
020	<b>Zabeltitz mit Treugeböhla</b>	Grundschule Zabeltitz, Unter den Linden 11 - <b>barrierefrei, mit Hilfe</b> -
021	<b>Görzig</b>	Dorfgemeinschaftshaus Görzig, Mühlenstraße 16
022	<b>Skäßchen mit Skaup, Uebigau und Krauschütz</b>	Jugendclub Skäßchen, Alte Hauptstraße 12
023	<b>Nasseböhla mit Stroga</b>	ehemalige Feuerwehr Nasseböhla, Strogaer Straße 9
024	<b>Strauch</b>	Feuerwehrgerätehaus Strauch, Im Gut 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 15. April 2019 bis zum **5. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung über dem Wahlraum der entsprechende Hinweis.

Die Briefwahlvorstände:

025	<b>Briefwahlvorstand Europawahl</b>	Rathaus, Beratungsraum 014, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
026	<b>Briefwahlvorstand Kommunalwahlen Stadt 1</b>	Rathaus, Sitzungssaal, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
027	<b>Briefwahlvorstand Kommunalwahlen Stadt 2</b>	Rathaus, Sitzungssaal, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
028	<b>Briefwahlvorstand Kommunalwahlen Ortsteile</b>	Rathaus, Beratungsraum 10, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses **am 26. Mai 2019 um 15:00 Uhr in den genannten Räumlichkeiten** zusammen.

### 3. Repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Europäischen Parlament

In den folgenden allgemeinen Wahlbezirken kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik:

Wahlbe- zirk Nr.	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks (Bezeichnung)</b>	Lage des Wahlraums (Bezeichnung)
007	<b>Naundorf 1</b>	Gymnasium, Haus 2, Hohe Straße 27 - <b>barrierefrei, mit Hilfe</b> -
018	<b>Walda-Kleinthiemig</b>	Feuerwehrgerätehaus Walda, Baudaer Straße 3
022	<b>Skäßchen mit Skaup, Uebigau und Krauschütz</b>	Jugendclub Skäßchen, Alte Hauptstraße 12

Hierfür werden in diesen Wahlbezirken speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen

Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1999 – 2001	G1	1999 – 2001
A2	1995 – 1998	G2	1995 – 1998
B1	1990 – 1994	H1	1990 – 1994
B2	1985 – 1989	H2	1985 – 1989
C1	1980 – 1984	I1	1980 – 1984
C2	1975 – 1979	I2	1975 – 1979
D1	1970 – 1974	K1	1970 – 1974
D2	1960 – 1969	K2	1960 – 1969
E1	1950 – 1959	L1	1950 – 1959
F1	1949 und früher	M1	1949 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1995 – 2001	G	1995 – 2001
B	1985 – 1994	H	1985 – 1994
C	1975 – 1984	I	1975 – 1984

D	1960 – 1974	K	1960 – 1974
E	1950 – 1959	L	1950 – 1959
F	1949 und früher	M	1949 und früher

#### 4. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

#### 5. Stimmzettel, Stimmzahl, Stimmabgabe

##### 5.1. Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

##### 5.2. Kommunalwahlen (Stadtratswahl/Kreistagswahl/Ortschaftsratswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe:

- für die Stadtratswahl                   gelb
- für die Kreistagswahl                   rosa
- für die Ortschaftsratswahlen   grün bzw. blau.

Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Stadtrat, Kreistag und zum Ortschaftsrat **jeweils drei Stimmen**.

**5.2.1.** Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl, Kreistagswahl** und **Ortschaftsratswahlen** in den Ortschaften **Nasseböhlä mit Stroga** und **Folbern** enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis bzw. das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift angeben.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen (Kumulieren) geben. Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

**5.2.2.** Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahlen** in den Ortschaften **Weßnitz-Rostig, Wildenhain, Bauda, Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau, Zabeltitz mit Treugeböhla, Strauch, Görzig, Walda-Kleinthiemig** sowie **Colmnitz** enthält

- a) einen für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
- c) drei freie Zeilen.

Es können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- a) einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
  - b) andere Personen durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen
- als gewählt kennzeichnet.

**5.2.3.** Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** in der Ortschaft **Skassa** enthält drei freie Zeilen.

Jede wählbare Person kann gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jeder wählbaren Person nur **eine** Stimme geben, indem er sie auf dem Stimmzettel durch eindeutige Benennung auf den freien Zeilen als gewählt kennzeichnet.

## **6. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl**

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

**6.1.** Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein für die Europawahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**6.2.** Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein für die Kommunalwahlen,
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**6.3.** Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

**7.** Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Großenhain, 02.05.2019

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister